

**Reformierte Kirchgemeinden Hemberg und St. Peterzell  
In Zukunft gemeinsam !**



Evang.-ref. Kirchgemeinde  
9633 Hemberg



Evangelische  
Kirchgemeinde  
St. Peterzell

# **Gründungsversammlung der Evang. -ref. Kirchgemeinde Oberer Necker**

**Kirche St. Peterzell  
Sonntag 28. Oktober 2012  
Ca. 10:15 Uhr im Anschluss  
an den Gottesdienst (09:30)**



# **Gründungsversammlung der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Oberer Necker**

Sonntag, den 28.Oktober 2012

ca. 10.15 Uhr

im Anschluss an den Gottesdienst (Beginn 09:30 Uhr)

in der evangelischen Kirche St.Peterzell

Begrüssung und Einführung durch den Versammlungsleiter

Traktanden:

1. Wahl der Stimmenzählenden
2. Botschaft und Antrag betreffend Kirchgemeindeordnung
3. Wahlen für den Rest der Amtsdauer 2010-2014 mit Amtsantritt Januar 2013
  - a. des Präsidiums
  - b. der 6 weiteren Mitglieder der Kirchenvorsteherschaft
  - c. der 5 Mitglieder und Ersatzmitglieder der Geschäftsprüfungskommission
  - d. der 4 Abgeordneten in die Synode
4. Verabschiedung der bisherigen Amtsträgerinnen und Amtsträger
5. Informationen zur neu gegründeten Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Oberer Necker
6. Allgemeine Umfrage

Anschliessend sind alle zu einem Apéro im Kirchgemeindesaal unter der Kirche eingeladen.

Geschätzte, liebe Kirchbürgerinnen und Kirchbürger

Nun ist es so weit – nachdem wir am 25.März 2012 dem Zusammenschluss in beiden Kirchgemeinden zugestimmt haben, treffen wir uns nun zum ersten Mal gemeinsam, um unsere neue Kirchgemeinde Oberer Necker zu gründen. Wir legen damit die Grundlagen, dass die neue Gemeinde am 1. Januar 2013 wirklich zum Laufen kommt.

Seien Sie unbesorgt – Sie werden vom Wechsel kaum etwas spüren. Sogar die neuen Briefumschläge werden noch eine Weile auf sich warten lassen, denn ein Signet soll erst noch gesucht werden. Freuen Sie sich aber bereits auf das Gründungsfest am Sonntag 6. Januar 2013 in Hemberg !

Aber worum geht es an der Gründungsversammlung:

### **Wir brauchen eine neue Kirchgemeindeordnung.**

Den Entwurf haben Sie bereits im Frühling gesehen. In der definitiven Vorlage, die Sie in dieser Broschüre finden, sind gegenüber dem Entwurf nur 2 Dinge geändert:

- In Art.10 „Aufgaben der Kirchgemeindeversammlung“ wurde unter Absatz n. das nichtssagende Wort Verwaltung durch Verwendung (der Fonds) ersetzt.
- In Art.17 „Aufgaben (der KIVO)“ wurde auf Anraten des Kirchenrates ein zusätzlicher Satz angehängt:

„Die Kirchenvorsteherschaft kann für die Beratung einzelner Geschäfte und bestimmter Aufgaben, namentlich zur Vorbereitung einer Pfarrwahl, Kommissionen bestellen.“

So kann eine ausserordentliche Kirchgemeindeversammlung gemäss Art.108 der Kirchenordnung eingespart werden.

### **Wir brauchen auch neue Behörden.**

So sind das Kirchgemeindepresidium zu besetzen und sechs weitere Mitglieder der Kirchenvorsteherschaft zu wählen, gemäss Zusammenschlussvertrag insgesamt je mindestens 3 von Hemberg und St.Peterzell.

Ferner sind die 4 Personen zu wählen, die uns in der Synode vertreten werden, mindestens eine aus jeder Gemeindegälfte, und schliesslich die 5 Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission, je mindestens 2 von Hemberg und St.Peterzell.

Wir sind in der glücklichen Lage, Ihnen in dieser Broschüre die Personen vorzustellen, die sich für eine Mitarbeit in einem der erwähnten Ämter bereit erklärt haben. Ein herzlicher Dank geht an alle für ihre Bereitschaft.

Natürlich dürfen an der Kirchgemeindeversammlung weitere Vorschläge gemacht werden.

Die Leitung einer solchen Gründungsversammlung wird jeweils durch die Kantonalkirche selbst wahrgenommen. Sie hat dafür Herrn Martin Baumann aus Nesslau abgeordnet, den wir an dieser Stelle bereits herzlich willkommen heissen.

Mit freundlichem Gruss

Hanni Raschle  
Präsidentin Ev.-ref. KG Hemberg

Gerhard Friedrich  
Präsident Ev.-ref. KG St.Peterzell

## Wahlvorschläge Präsidium der Kirchgemeinde



### Gerhard Friedrich

- St. Peterzell
- Bahndisponent
- 3 erwachsene Kinder
- Ressort : Personelles
- Freut sich darauf, die neue Gemeinde als zukunftsgerichtete Gemeinschaft zu gestalten mit einem Angebot, das sowohl Heimat als auch Ausblick bietet.
- Setzt sich ein für das Überleben als eigenständige Gemeinde im Rahmen der St. Galler Kirche.

## Weitere Mitglieder der Kirchenvorsteherschaft



### Elsi Brunner

- Hemberg
- Hausfrau / Stv. Mesmerin
- 2 erwachsene Kinder
- Ressort: Erwachsenenbildung / Ökumene
- Glaube heisst auch Mitarbeit – sie möchte sich für den Aufbau der neuen Gemeinde einsetzen.



### Marianne Forrer

- St. Peterzell
- Sozialpädagogin
- 4 Kinder + 2 Pflegekinder
- Ressort: Kinder / Jugend / Familien
- Möchte in der Kirche für junge Menschen und Familien mitarbeiten.



### Johannes Läubli

- Dicken
- pensioniert
- 3 erwachsene Kinder, 1 Enkel
- Ressort: Finanzen
- Eine lebendige Gemeinde braucht einen gut geordneten Hintergrund.





### **Elfi Näf**

- Bächli
- Lehrerin + Familienmutter
- 2 Kinder
- Ressort: Religionsunterricht
- Hat starkes Interesse an einer lebendigen Kirche.



### **Hanni Raschle**

- Bächli
- 4 erwachsene Kinder, 12 Enkel
- Ressort: Diakonie
- Setzt sich für randständige und ältere Menschen ein.



### **Jörg Sturzenegger**

- St.Peterzell
- Zimmermann
- 1 Kind
- Ressort: Infrastruktur
- Die Gemeinde soll in gepflegten Räumen und Einrichtungen leben können.

## **Vertretung in der Synode**

**Pfrn. Barbara Damaschke**

**Hemberg**

**Gerhard Friedrich**

**St.Peterzell**

**Pfr. Hannes Langenegger**

**St.Peterzell**

**Elfi Näf**

**Bächli**

## Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission



**Verena Bühler**

- Hemberg
- Finanzfachfrau



**Marianne Laich**

- Wald-Schönengrund
- Sekretärin
- 2 Kinder



**Beat Nef**

- St.Peterzell
- Maler
- 2 Kinder



**Sabina Nef**

- Hemberg
- Familienmutter
- 3 Kinder



**Tanja Thaler**

- Dicken
- Familienmutter
- 3 Kinder

## **Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Oberer Necker**

*Die stimmberechtigten Gemeindeglieder der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Oberer Necker erlassen, gestützt auf Art. 12 der Verfassung der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St. Gallen vom 13. Januar 1974 als*

### **Kirchgemeindeordnung**

#### **I. Grundlagen**

*Massgebend sind die Bestimmungen der Verfassung der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St. Gallen vom 13. Januar 1974, die Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St. Gallen vom 30. Juni 1980 mit allen Nachträgen sowie die gültigen Erlasse. Sofern im kirchlichen Recht keine Regelungen vorliegen, gelten subsidiär die Bestimmungen des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009 (sGS 151.2).*

#### **Art. 1 Bekenntnis / Auftrag**

*Die Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Oberer Necker entfaltet ihre gesamte Tätigkeit aufgrund des in Art. 1 und 2 der Verfassung der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St. Gallen umschriebenen Bekenntnisses und Auftrages.*

*Die Kirchgemeinde erlässt als Orientierung und Planungsunterlage für ihre Tätigkeit ein Leitbild.*

#### **Art. 2 Geltungsbereich**

*Diese Kirchgemeindeordnung regelt die Organisation der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Oberer Necker sowie die Rechte und Pflichten ihrer Organe.*

#### **Art. 3 Rechtsstellung**

*Die Kirchgemeinde ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft. Organisation der Kirchgemeinde, Stimmrecht und Wählbarkeit werden durch die einschlägigen Bestimmungen der Kirchenverfassung und der Kirchenordnung geregelt. In ihrem Rahmen ordnet und besorgt die Kirchgemeinde ihre Angelegenheiten selbstständig.*

#### **Art. 4 Kirchgemeindeteile**

*Die Kirchgemeinde gliedert sich in die Kirchgemeindeteile Hemberg und St.Peterzell.*

*Die Kirchenvorsteherschaft nimmt auf die Traditionen und die besonderen Bedürfnisse der Kirchgemeindeteile Rücksicht und schafft die Rahmenbedingungen für das kirchliche Leben in beiden Kirchgemeindeteilen.*

#### **Art. 5 Organisationsform**

*Die Kirchgemeinde Oberer Necker organisiert sich als Kirchgemeinde mit Kirchgemeindeversammlung.*

## **Art. 6 Organe**

Organe der Kirchgemeinde sind:

- a. Die Kirchgemeindeversammlung
- b. Die Kirchenvorsteherschaft
- c. Die Geschäftsprüfungskommission.

## **Art. 7 Aufgaben**

Die Kirchgemeinde orientiert sich am Leitbild und erfüllt die ihr durch Verfassung und Kirchenordnung zugewiesenen Aufgaben. Sie kann die Übernahme zusätzlicher Aufgaben beschliessen.

## **Art. 8 Amtliche Bekanntmachung**

Amtliche Bekanntmachungen werden in den amtlichen Publikationsorganen der politischen Gemeinden Hemberg und Neckertal veröffentlicht, welche an alle Haushaltungen versandt werden.

## **II. Kirchgemeindeversammlung**

### **Art. 9 Stellung**

Die Kirchgemeindeversammlung ist das oberste Organ der Kirchgemeinde. Sie besteht aus den stimmberechtigten Gemeindegliedern.

### **Art. 10 Aufgaben**

Der Kirchgemeindeversammlung obliegt die Sorge für das kirchliche Leben. Es steht ihr insbesondere zu:

- a. Wahl der Mitglieder der Kirchenvorsteherschaft und des Präsidenten oder der Präsidentin
- b. Wahl der Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission
- c. Wahl der Abgeordneten in die Synode
- d. Wahl der Pfarrpersonen
- e. Wahl der Stimmezählenden
- f. Schaffung neuer und Aufhebung bestehender Stellen für Beauftragte wie Pfarrer oder Pfarrfrauen sowie für soziale und diakonische Dienste
- g. allfällige Abberufung einer Pfarrperson
- h. Änderung des Arbeitspensums oder der Übernahme von Arbeitsbereichen ausserhalb der eigenen Kirchgemeinde der Pfarrpersonen ohne deren Einverständnis
- i. Erlass einer Kirchgemeindeordnung
- j. Erlass eines Leitbildes
- k. Beschlussfassung über die Jahresrechnung
- l. Beschlussfassung über den Voranschlag und den Steuerfuss
- m. Aufsicht über die kirchliche Verwaltung



- n. *Beschlussfassung über Kauf, Verkauf, Tausch oder Verpfändung von Liegenschaften, Begründung von Baurechten, Neubauten oder grössere Umbauten, Äufnung oder Verwendung von Fonds und Aufnahme von Krediten für ausserordentliche Bedürfnisse der Kirchgemeinde*
- o. *Beschlussfassung über Beitritt zu Zweckverbänden*
- p. *Abkurungsvereinbarungen*
- q. *Beschlussfassung über Annahme von Schenkungen und Vermächtnissen mit Auflagen oder Bedingungen von grosser Tragweite*
- r. *Behandlung von Initiativbegehren*
- s. *Geschäfte, die der Kirchgemeindeversammlung durch besondere gesetzliche Vorschriften zugewiesen sind.*

### **Art. 11 Ordentliche und ausserordentliche Kirchgemeindeversammlung**

*Die ordentliche Kirchgemeindeversammlung findet jährlich innert drei Monaten nach Schluss des Rechnungsjahres statt. Der Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St.Gallen kann in Einzelfällen die Frist auf vier Monate verlängern.*

*Eine ausserordentliche Kirchgemeindeversammlung ist einzuberufen, wenn die Kirchenvorsteherschaft dies beschliesst oder wenn 1/6 der stimmberechtigten Gemeindeglieder es verlangt.*

*Ort und Zeit der Kirchgemeindeversammlung bestimmt die Kirchenvorsteherschaft.*

### **Art. 12 Abstimmung**

*Die Kirchgemeindeversammlung stimmt in der Regel offen ab.*

*Begehren auf Abberufung einer Pfarrperson werden durch Urnenabstimmung erledigt.*

### **Art. 13 Kassationsbeschwerde**

*Gegen Wahlen und Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung kann innert 14 Tagen Kassationsbeschwerde beim Kirchenrat erhoben werden.*

*Im Übrigen richtet sich die Kassationsbeschwerde nach Art. 163 und Art. 164 des Gemeindegesetzes.*

### **Art. 14 Initiative**

*Mit einem Initiativbegehren kann 1/10 der stimmberechtigten Gemeindeglieder schriftlich die Abstimmung über einen Gegenstand verlangen, der in die Zuständigkeit der Kirchgemeindeversammlung fällt. Über das Begehren ist baldmöglichst seit Einreichung zu beschliessen.*

*Für die Behandlung der Initiative gelten sinngemäss die kantonalen Vorschriften.*

## **III. Kirchenvorsteherschaft**

### **Art. 15 Zusammensetzung**

*Die Kirchenvorsteherschaft besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin und mindestens sechs weiteren Mitgliedern. Beide Gemeindeteile sollen mit mindestens zwei Mitgliedern vertreten sein.*

*Die von der Kirchgemeindeversammlung gewählten Pfarrpersonen sind von Amtes wegen zusätzlich Mitglieder der Kirchenvorsteherschaft.*

*Die Kirchenvorsteherschaft ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Beauftragte für soziale und diakonische Dienste nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil; sie haben ein Antragsrecht.*

### **Art. 16 Konstituierung**

*Der Präsident oder die Präsidentin wird von der Kirchgemeinde gewählt. Im Übrigen konstituiert sich die Kirchenvorsteherschaft selbst. Sie wählt einen Vizepräsidenten oder eine Vizepräsidentin, einen Aktuar oder eine Aktuarin und einen Kassier oder eine Kassierin. Sie kann die Aufgaben des Aktariates und des Kassieramts Nichtmitgliedern übertragen.*

*Für die Kirchgemeinde zeichnen zu zweit in der Regel der Präsident oder die Präsidentin mit Aktuar oder Aktuarin oder mit Kassier oder Kassierin.*

### **Art. 17 Aufgaben**

*Die Kirchenvorsteherschaft ist die oberste leitende, planende und vollziehende Behörde der Kirchgemeinde.*

*Sie erarbeitet das Leitbild der Kirchgemeinde zuhanden der Kirchgemeindeversammlung und legt gestützt darauf die Schwerpunkte der Kirchgemeindegearbeit fest.*

*Sie ist für die Planung und den Aufbau des kirchlichen Lebens in der Gemeinde sowie für die Förderung der Diakonie und der Mission verantwortlich.*

*Sie ist verantwortlich für die Stellenbesetzung und die Personalführung der Pfarrpersonen und der weiteren Angestellten. Sie leitet und unterstützt die Träger der kirchlichen Dienste und Ämter in der Erfüllung der Aufgaben.*

*Sie vollzieht die kirchlichen Gesetze und Beschlüsse und ist verantwortlich für die ökonomischen Angelegenheiten.*

*Der Kirchenvorsteherschaft obliegen insbesondere die in Art. 104 der Kirchenordnung genannten Aufgaben. Ferner hat sie folgende Befugnisse:*

- a. Sie beschliesst über die Verwendung der Kollekten. Ausgenommen sind die von der Synode oder dem Kirchenrat vorgeschriebenen Kollekten.*
- b. Sie bestimmt einen Kollektenkassier oder eine Kollektenkassierin und regelt die Überwachung des Kollektenwesens.*
- c. Sie setzt die Entschädigungen, die Sitzungsgelder und die Amtsbürgschaften fest.*
- d. Sie beschliesst über die Durchführung von Gottesdiensten an Nachfeiertagen.*
- e. Sie regelt im Rahmen der Kirchenordnung die Gestaltung der kirchlichen Bestattungen.*
- f. Sie regelt im Rahmen der Kirchenordnung die Dienstverhältnisse der Pfarrpersonen.*
- g. Sie entscheidet über die Verwendung der im Rahmen des kantonalkirchlichen Finanzausgleichs durch die Pfarranstellung nicht ausgenützten Pastorationenpunkte.*
- h. Sie erlässt Reglemente.*

*Die Kirchenvorsteherschaft kann für die Beratung einzelner Geschäfte und bestimmter Aufgaben, namentlich zur Vorbereitung einer Pfarrwahl, Kommissionen bestellen.*

### **Art. 18 Ausserordentliche Kreditkompetenz**

*Für im Voranschlag unvorhersehbare Ausgaben steht der Kirchenvorsteherschaft für jedes Jahr ein Kredit von Fr. 20'000.00 zur Verfügung.*

## **IV. Geschäftsprüfungskommission**

### **Art. 19 Zusammensetzung und Konstituierung**

*Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus mindestens drei Mitgliedern und mindestens zwei Ersatzmitgliedern. Sie konstituiert sich selbst.*

*Beide Gemeindeteile sollen mit mindestens zwei Personen vertreten sein.*

### **Art. 20 Aufgaben**

*Die Geschäftsprüfungskommission prüft das Rechnungswesen und die ökonomischen Angelegenheiten der Kirchgemeinde sowie die Rechtmässigkeit der Amtsführung der Kirchenvorsteherschaft.*

### **Art. 21 Berichterstattung**

*Die Geschäftsprüfungskommission erstattet der Kirchgemeindeversammlung jährlich Bericht über das Prüfungsergebnis.*

### **Art. 22 Revision durch Dritte**

*Die Geschäftsprüfungskommission kann nach Rücksprache mit der Kirchenvorsteherschaft die Rechnungskontrolle einer aussenstehenden fachkundigen Revisionsstelle übertragen. Diese erstattet der Geschäftsprüfungskommission und der Kirchenvorsteherschaft Bericht.*

## **V. Schlussbestimmungen**

### **Art. 23 Aufhebung bisherigen Rechts**

*Diese Kirchgemeindeordnung ersetzt diejenigen von Hemberg vom 3. April 1985 und von St.Peterzell vom 13. Januar 1974.*

### **Art. 24 Vollzugsbeginn**

*Die Kirchgemeindeordnung tritt nach Annahme durch die erste Versammlung der Kirchgemeinde Oberer Necker und nach Genehmigung durch den Kirchenrat in Kraft.*

*Sie wird ab 1. Januar 2013 angewendet.*

### **Art. 25 Änderung der Kirchgemeindeordnung**

*Die Kirchgemeindeordnung kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen jederzeit abgeändert werden, Art. 15 nur auf Beginn einer neuen Amtsdauer.*

Von der Kirchgemeindeversammlung der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Oberer Necker am 28.Oktober 2012 genehmigt.

Für die Kirchenvorsteherchaft:

Der Präsident/Die Präsidentin:      Der Kassier/Die Kassierin:

Vom Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St. Gallen am ..... genehmigt.